DIJuF-RECHTSGUTACHTEN 22.12.2021 – SN_2021_1345

Hilfeplanung am Ort der Einrichtung

Das Jugendamt bittet um Auskunft, ob es verpflichtet ist, auf Wunsch des Jugendlichen das Hilfeplangespräch in der Einrichtung, in der er lebt, durchzuführen.

Rechtlich verantwortlich für die Durchführung des Hilfeplanverfahrens, das Teil eines Verwaltungsverfahrens iSd §§ 8 ff. SGB X ist, ist der zuständige örtliche Jugendhilfeträger. Dieser bestimmt Ort, Zeiten und Modalitäten für die Durchführung. Dem Jugendamt als Sozialleistungsträger obliegt die Steuerung der Hilfeplanung (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2013, 255 [256]; 2006, 23; 2005, 454 f.; FK-SGB VIII/*Schönecker/Meysen*, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 36 Rn. 30).

Bei der Terminierung und Bestimmung des Orts des Hilfeplangesprächs sollte das zuständige Jugendamt fachliche Gesichtspunkte berücksichtigen. Leitender Gesichtspunkt bei der Frage, wo ein Hilfeplangespräch stattzufinden hat, sollte vor allem das Wohl des jungen Menschen sein, soweit dies berührt wird (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2013, 255 [256]). Dieser sollte durch die Wahl des Orts auch die Möglichkeit haben, am Hilfeplangespräch selbst teilzunehmen, und zwar in einer Art und Weise, die seinem Hilfebedürfnis entspricht. Häufig wird es fachlich erforderlich sein, dass die Hilfeplangespräche – zumindest teilweise – auch in der Einrichtung stattfinden, in der ein junger Mensch lebt. Entscheidende Fragen bei der Festlegung des Orts, an dem die Hilfeplangespräche stattfinden, sind bspw.: Ist eine Beteiligung des Kindes an seinem Lebensort besser gewährleistet? Wo und wann kann am besten gewährleistet werden, dass weitere beteiligte Einrichtungen und Dienste teilnehmen können?

Äußert der junge Mensch selbst den Wunsch, dass das Hilfeplangespräch in seiner Einrichtung stattfindet, so sollte dem durch das Jugendamt unbedingt begegnet und zumindest ein Teil der Gespräche in der Einrichtung ermöglicht werden. Das ausschließliche Angebot von Hilfeplangesprächen im zuständigen Jugendamt oder

via Skype kann nur ausreichend sein, wenn es den fachlichen Erfordernissen des Einzelfalls entspricht. Den Ansatz einer selbstbestimmten Mitentscheidung über den Ort der Hilfeplangespräche verfolgt auch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, indem es der Jugendhilfe in § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII auferlegt wird, jungen Menschen zu ermöglichen oder zu erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren.

Neben der Frage, wo die Hilfeplangespräche stattfinden, ist festzustellen, dass an den Hilfeplangesprächen unbedingt auch die Vormund:in zu beteiligen ist. Im Fall einer Ergänzungspflegschaft gilt dies, sofern das Recht, Hilfe zur Erziehung zu beantragen und an der Hilfeplanung mitzuwirken, auf die Ergänzungspfleger:in übertragen wurde (Wiesner/Wapler/*Gallep* SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 36 Rn. 19). Insofern sollte das zuständige Jugendamt bei der Wahl des Orts auch berücksichtigen, dass diese:r zum Hilfeplangespräch erscheinen kann. Selbstverständlich ist auf die Terminlage der Vormund:in genauso wie bei zu beteiligenden Eltern Rücksicht zu nehmen (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2013, 255 [256]). Die personensorgeberechtigte Vormund:in oder Ergänzungspfleger:in hat – ebenso wie sorgeberechtigte Eltern – ein Recht auf qualifizierte Beteiligung an der Entscheidungsfindung im Hilfeplanungsprozess (*Wabnitz* Rechtsansprüche gegenüber Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch [SGB VIII], 2005, 210 f.; FK-SGB VIII/*Schönecker/Meysen* SGB VIII § 36 Rn. 25; Wiesner/Wapler/*Gallep* SGB VIII § 36 Rn. 19).

Während die Beteiligung der sorgeberechtigten Eltern darauf abzielt, diese für den Hilfeprozess zu gewinnen und ihre Erziehungsfähigkeit zu unterstützen, geht es bei der Beteiligung der Vormund:in um einen fachlichen Austausch über die geeignete und notwendige Hilfe (FK-SGB VIII/*Meysen* SGB VIII § 36 Rn. 25). Bei diesem Austausch nimmt die Vormund:in bzw. Ergänzungspfleger:in als Vertreter:in des jungen Menschen dessen Perspektive ein und steht an dessen Seite.

Daraus ergibt sich auch, dass das zuständige Jugendamt sinnvollerweise mit der Vormund:in Absprachen zu Ort und Zeit des Hilfeplangesprächs trifft. Bei der Planung sollten dabei – wie oben beschrieben – nicht nur Gesichtspunkte der jeweiligen Ressourcen einfließen, sondern auch die Frage der Beteiligung, insbesondere des Kindes/der Jugendlichen, aber auch der Vormund:in oder Ergänzungspfleger:in sowie nach Möglichkeit auch der den jungen Menschen betreuenden Fachkräfte der Einrichtung.